



Stadt Neuenburg am Rhein

Niederschrift Nr. 07/2023

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats

am 24. Juli 2023 (Beginn 19:30 Uhr; Ende 23:17 Uhr)

in Neuenburg am Rhein – Sitzungssaal des Rathauses

Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder 23 ohne Vorsitzenden
(Normalzahl 23 Mitglieder)

Namen der **anwesenden** ordentlichen Mitglieder:

Vorsitz

Fondy-Langela, Jens, Bürgermeister

Mitglieder

Benz, Thomas
Berger, Dirk
Brändle, Ralf
Buck, Iris
Burgert, Siegmart
Grunau, Rudi, Prof. Dr. ab 19.40 Uhr
Hanisch, Christoph
Haug, Tobias
Kappeler, Marcel
Kraus, Tobias
Löhmer, Birgit
Mertes, Michaela
Rudolph, Bettina
Schwanzer, Volker
Senf, Thomas
Spinner-Burger, Barbara
Strub, Markus
Studer, Egbert
Tobian, Eckart
Ufheil, Petra
Waiz, Rosemarie
Winkler, Hans
Ziel, Christoph

Schriftführer

Bächler, Martin TL

Mitarbeiter

Branghofer, Dieter FBL
Grozinger, Andreas TL, zu TOP 5 und 8
Haberstroh, Daniel TL, zu TOP 9 bis 11
Laasch, Stefan TL, zu TOP 15
Müller, Cornelia TLin, zu TOP 6 und 7, 12
bis 14.6
Prinzbach, Marco FBL

Gäste

Knauf, Petra Erste Hauptkommissarin,
Polizeirevier Müllheim,
zu TOP 8
Kupfer, Joahannes W2K Wurster Weiß
Kupfer Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB,
zu TOP 5
Müller, Thomas Polizeioberrat,
Polizeirevier Müllheim,
zu TOP 8
Rozek, Wolfgang DRK, zu TOP 1
Sammel, Christian, Dipl. Ing. FSP Stadtplanung,
Freiburg,
zu TOP 6 und 7
Santamaria-Zons, Miguel Polizeihauptkommissar,
Leiter Polizeiposten
Neuenburg am Rhein,
zu TOP 8

Es fehlten entschuldigt:

Nach Eröffnung der Verhandlung stellte der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom 14. Juli 2023 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 20. Juli 2023 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Kollegium beschlussfähig ist.

Zur Unterzeichnung der Niederschrift bestimmte Stadträte gem. § 38 Abs. 2 GemO:
Tobias Haug und Marcel Kappeler

Zum Tagesordnungspunkt „Polizeiliche Kriminalstatistik 2022“ wurde Herr Polizeioberst Thomas Müller, Leiter Polizeirevier Müllheim, als Teilnehmer (Gast) eingeladen (siehe Seite 163). Herr Müller verspätet sich. Aufgrund dessen schlägt Bürgermeister Fondy-Langela vor den Sitzungsverlauf anzupassen. Der Gemeinderat stimmt dem einstimmig zu. Daraus ergibt sich folgende Tagesordnung:

Tagesordnung

1. Ehrung der Blutspender
2. Bürgerfragen/Die Verwaltung informiert
3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
4. Genehmigung der Niederschrift
5. Bürgerbegehren zum Parkraumbewirtschaftungskonzept; Entscheidung über die Zulässigkeit gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung
6. Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften "Hans-Buck-Straße", Gemarkung Neuenburg, a) Behandlung der Anregungen der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden sowie der Öffentlichkeit und b) Beschluss der Satzungen
7. Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften "Friedhofstraße 1 und 3", Gemarkung Neuenburg, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
a) Behandlung der Anregungen der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden sowie der Öffentlichkeit und
b) Beschluss der Satzungen
8. Polizeiliche Kriminalstatistik 2022
9. Rheinschule Zienken; Vergabe der Heizungssanierung
10. Betriebshof; Vergabe Anschaffung eines neuen Schmalspurgeräteträgers
11. Wasserleitungskreuzung DB Rheintalbahn
12. Sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 BauGB, Schlüsselstraße, Flst. Nr. 4329/1, Gemarkung Neuenburg
13. Sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 BauGB, Schlüsselstraße, Flst. Nr. 4360/1, Gemarkung Neuenburg
14. Bauvoranfrage und Bauanträge, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens
 - 14.1. Bauvoranfrage, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Hans-Buck-Straße, Flst. Nr. 4560/42, Gemarkung Neuenburg
 - 14.2. Bauantrag, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Otto-Lilienthal-Straße, Flst. Nr. 4560/38, Gemarkung Neuenburg

- 14.3. Bauantrag im vereinfachten Verfahren, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Hans-Buck-Straße, Flst. Nr. 4483/12, Gemarkung Neuenburg
- 14.4. Bauantrag im vereinfachten Verfahren, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Otto-Lilienthal-Straße, Flst. Nr. 4560/53, Gemarkung Neuenburg
- 14.5. Bauantrag, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Rathausplatz, Flst. Nr. 4279/2, Gemarkung Neuenburg
- 14.6. Bauantrag im vereinfachten Verfahren, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Robert-Koch-Straße, Flst. Nr. 5876, Gemarkung Neuenburg
15. Finanzbericht zum 1. Halbjahr 2023

1. Ehrung der Blutspender

Bürgermeister Fondy-Langela nimmt im Auftrag des Blutspendendienstes Baden-Württemberg des Deutschen Roten Kreuzes die Ehrung der Neuenburger Blutspender vor. Zusammen mit Herrn Rozek, DRK Ortsverein, werden zwei Bürger für 10 bzw. 25 Jahre ausgezeichnet.

Zusammen mit Herrn Rozek überreicht Bürgermeister Fondy-Langela die Urkunde für 10 Blutspenden und die Blutspender-Ehrennadel in Gold an Herrn Simon Poldervaart und verliest den Text in der Urkunde. Herr Fondy-Langela bedankt sich bei allen Blutspendern.

Dem nicht anwesenden Blutspender wird die Urkunde für 25 Blutspenden und die Blutspender-Ehrennadel in Gold mit Goldenem Lorbeerkranz und eingravierter Spendenzahl 25 zugestellt.

2. Bürgerfragen/Die Verwaltung informiert

Es sind 20 Besucher und 3 Pressevertreter anwesend.

Bürgerfragen:

Ein Bürger stellt fest, dass bei der Stadtverwaltung ab dem 01.08.2023 eine neue Sozialarbeiterin für die Betreuung von Flüchtlingen ihre Arbeit beginnt. Er fragt nach, ob diese Neueinstellung heute auf der Tagesordnung ist.

Bürgermeister Fondy-Langela antwortet, dass dieses Thema heute nicht auf der Tagesordnung steht. Nähere Informationen können auf der Homepage der Stadt entnommen werden.

Ein weiterer Bürger führt aus, dass er vor einem Jahr in der Gemeinderatssitzung war und sich nach dem Rückbau der Natorampe in Grißheim erkundigt hat. Er hat auch nach einem Rückbau der Straße zum Rhein gefragt. Damals war der Verwaltung nichts bekannt. Am Freitag, 21.07.2023, war in der Badischen Zeitung zu lesen, dass das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt den Auftrag habe die Natorampe zurückzubauen. Der Besucher fragt nach, in wie weit die Stadt informiert ist und in wie weit vorhandene Strukturen betroffen sind bzw. welche Maßnahmen eingeleitet werden. Wie werden die Bürger und der Ortschaftsrat mit eingebunden. Der Naturschutz wurde laut Zeitungsbericht eingebunden.

Bürgermeister Fondy-Langela antwortet, dass der Verwaltung keine Informationen hierzu vorliegen. Er sichert zu, dass sich die Verwaltung den Fragen annimmt und sich entsprechend informieren wird.

Der Besucher fragt ergänzend, wie die Bevölkerung in Zukunft informiert wird und ob eine Umsetzung ohne Einbeziehung der Gemarkungsgemeinden erfolgt.

Der Vorsitzende sichert zu, dass die Informationen ins Gremium und den Ortschaftsrat gespiegelt werden. Grundsätzlich ist der Vorhabenträger zuständig. Gerne wird die Verwaltung, wenn möglich über die Stadtzeitung informieren.

Die Verwaltung informiert:

TL Andreas Grozinger informiert über die Feuerwehreinsätze aufgrund des heutigen Unwetters und zeigt beispielhaft einige Bilder (siehe Anlage 1 zur Niederschrift):

Es wurden 45 Einsatzstellen abgearbeitet. Derzeit sind alle wichtigen Straßen wieder frei. Es war die Gesamtwehr im Einsatz. Herr Grozinger lobt die gute Zusammenarbeit mit Betriebshof und dem THW. Bürgermeister Fondy-Langela bedankt sich bei allen Einsatzkräften für das schnelle Eingreifen.

Im Bereich des Hochblauen sollen Windkraftanlagen errichtet werden. TL Cornelia Müller zeigt anhand eines Planes die potenziellen Anlagenstandorte (siehe Anlage 2

zur Niederschrift). Es sind derzeit 9 Windkraftanlagen geplant. Bürgermeister Fondy-Langela ergänzt, dass der gezeigte Plan auf die Sichtbeziehungen hinweisen soll.

3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen

Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatsitzung vom 03.07.2023 durch TL Martin Bächler:

Der Gemeinderat hat einer außerplanmäßigen Ausgabe für eine Rechtsberatung im Zusammenhang mit einem Grundstückskaufvertrag zugestimmt.

Der Gemeinderat hat Personalangelegenheiten behandelt und Höhergruppierungen beschlossen.

4. Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift 06/2023 der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 03.07.2023 wurde per E-Mail am 14.07.2023 an die Ratsmitglieder übersandt. Änderungswünsche werden nicht vorgebracht. Die Niederschrift wird einstimmig genehmigt.

**5. Bürgerbegehren zum Parkraumbewirtschaftungskonzept;
Entscheidung über die Zulässigkeit gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1
Gemeindeordnung
Vorlage: 171/2023**

I. Sachvortrag

Die Stadt Neuenburg am Rhein hat in den vergangenen Monaten mit Unterstützung des Ingenieurbüros Dieter Pfaff ein Parkraumbewirtschaftungskonzept erarbeitet. Dieses Parkraumbewirtschaftungskonzept beinhaltet im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

1. An der Kreuzstraße, der Ölstraße, der Johanniterstraße, der Spiegelstraße, der Schlüsselstraße, der Breisacher Straße (Einmündung Dekan-Martin-Straße bis Einmündung Gerberau), der Kapuzinerstraße, der Spitalstraße, der Rebstraße, der Müllheimer Straße, der Friedhofstraße sowie der Straße am Stadthaus werden die öffentlichen Parkplätze markiert und/oder werden oder wurden baulich angelegt.

Diese Positionierung der öffentlichen Parkplätze erfolgt, um folgende zwingenden Vorgaben umzusetzen:

- a) Die Restfahrbahnbreite muss mindestens 3,05 m betragen
 - b) Die Abmessung der Parkstände muss den EAR, RASt und RMS genügen
 - c) Parkstände müssen zu Einmündungen einen Abstand von mindestens 5 m einhalten
 - d) Gewährleistung von Sichtdreiecken
 - e) Parken auf Gehwegen nur, sofern eine Restgehwegbreite von mindestens 1,50 m verbleibt. Nur so ist die sichere Nutzung durch Rollstuhlfahrer u. ä. gewährleistet.
 - f) Einrichtung von Behindertenparkplätzen
 - g) Sicherstellung von Schleppkurven für die speditive Anfahrt von Rettungs- und Müllfahrzeugen
2. Auf den Parkplätzen an der Metzgerstraße sowie im Bereich der Liebfrauenkirche wird die Dauer des Freiparkens mit Parkscheibe auf eine Stunde festgelegt.
 3. Bezüglich der nachfolgend aufgeführten öffentlichen Parkplätze wird die bereits bestehende Dauer freien Parkens (mit Parkscheibe) geändert:
 - Öffentliche Parkplätze an der Ecke Spiegelstraße / Basler Straße (3 h → 1 h)
 - Breisacher Straße, vom Kreisverkehr bis zur Einmündung Dekan-Martin-Straße (3 h → 1 h)

- Parkplatz Friedhofstraße (3 h → 2 h)

4. Bezüglich des öffentlichen Parkplatzes an der Rebstraße wird die Dauer freien Parkens auf 2 Stunden festgelegt.
5. Bezüglich der öffentlichen Parkplätze vor den Gebäuden Müllheimer Straße 1 und 3 bleibt es bei der bereits bestehenden Dauer freien Parkens (mit Parkscheibe) von 1 Stunde. Hinzu kommt jedoch die Vergünstigung des Freiparkens mit Anwohnerparkausweis.
6. Für die unter Ziffer 1. bis 5. genannten Parkplätze gilt ein Halteverbot von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, wobei mit Parkscheibe für die angegebene Dauer (1 bis 2 Stunden) frei geparkt werden darf. Mit Ausnahme des Parkplatzes an der Rebstraße, des Parkplatzes im Bereich der Liebfrauenkirche sowie des Parkplatzes an der Metzgerstraße darf zudem mit Anwohnerparkausweis insgesamt frei geparkt werden.

Bezüglich der Kreuzstraße ist zu beachten, dass die neue Regelung das bereits bestehende Parkverbot ersetzt.

7. Auf dem Parkplatz am Stadthaus mit ca. 40 Parkplätzen sowie auf dem Parkplatz am Seniorenheim St. Georg mit ca. 40 Parkplätzen darf nach wie vor frei geparkt werden.

Das Parkraumbewirtschaftungskonzept besteht somit aus einer Zusammenstellung unterschiedlicher Maßnahmen. Dem Ingenieurbüro Dieter Pfaff kam hierbei im Wesentlichen die Aufgabe zu, die Anordnung der bestehenden Parkplätze zu überprüfen und darzustellen, wie diese entsprechend dem Stand der Technik neu festzulegen sind. Hierbei handelt es sich um eine Umsetzung der vorstehend unter 1. a) bis 1. g) aufgeführten Vorgaben. Das so entstandene Parkraumbewirtschaftungskonzept besitzt keine verbindliche Wirkung. Die vorstehend unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen bedürfen für ihre Wirksamkeit vielmehr der verkehrsrechtlichen Anordnungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde. Für die verkehrsrechtlichen Anordnungen an der Breisacher Straße (Landesstraße) ist das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald zuständige Straßenverkehrsbehörde, im Übrigen die Stadt Neuenburg am Rhein.

Die Verwaltung hat den Gemeinderat von Zeit zu Zeit über die Fortschritte bei der Erstellung des Parkraumbewirtschaftungskonzepts informiert. Nach Fertigstellung des Parkraumbewirtschaftungskonzepts hat die Verwaltung dieses am 27.03.2023 dem Gemeinderat in dessen öffentlicher Sitzung vorgestellt. Der Gemeinderat hat dem Parkraumbewirtschaftungskonzept zugestimmt.

Gegen dieses Handeln des Gemeinderates am 27.03.2023 wendet sich das am 23.06.2023 übergebene Bürgerbegehren. Das den Unterschriftenlisten zugrundeliegende Begehren enthält folgende Fragestellung:

Sind Sie für die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.03.2023 über die Einführung eines Parkraumbewirtschaftungskonzeptes?

In der - ebenfalls zum zwingenden Inhalt des Bürgerbegehrens gehörenden - Begründung heißt es:

Der Gemeinderat hat ein Parkraumbewirtschaftungskonzept beschlossen, wonach eine Parkverbotszone im fast ganzen Ortskern eingerichtet werden soll, aufgrund dessen nur in eingezeichneten Flächen eine Parkdauer von max. 1 Stunde noch geparkt werden darf, auch an Sonn- und Feiertagen. Die Parkbeschränkung soll täglich von 08.00 Uhr - 18:00 Uhr andauern. Gastronomie benötigt Parkplätze, kranke Personen benötigen Parkplätze vor der Arztpraxis; die Parkfrist von 1 Stunde ist nicht ausreichend.

Das erforderliche Unterschriftenquorum gemäß § 21 Abs. 3 S. 6 GemO von 669 Bürger wurde erreicht. Nach Überprüfung der Stadtverwaltung liegen 1.412 gültige Unterschriften vor.

Die Anhörung der Vertrauenspersonen, Frau Anja Prugel und Herr Dietmar Prugel, fand am 11.07.2023 statt. Herr Rechtsanwalt Kupfer (W2K) erläuterte gegenüber den Vertrauenspersonen die Gründe, die gegen die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens sprechen. Die Vertrauenspersonen nahmen hierzu Stellung und sind der Auffassung, das Bürgerbegehren sei zulässig. Die Vertrauenspersonen behielten sich jedoch vor, in der Gemeinderatssitzung nochmals angehört zu werden bzw. Stellung nehmen zu können. Herr Bürgermeister Fondy-Langela erklärte, dass den Vertrauenspersonen diese Möglichkeit eingeräumt werden wird.

II. Rechtliche Beurteilung

Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der Vertrauenspersonen unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags, § 21 Abs. 4 S. 1 GemO. **Das vorliegende Bürgerbegehren ist unzulässig.**

Das Parkraumbewirtschaftungskonzept besitzt keine verbindliche Wirkung. Die darin enthaltenen Maßnahmen bedürfen für Ihre Wirksamkeit vielmehr der verkehrsrechtlichen Anordnungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde. Diese Anordnungen erfolgen auf der Grundlage des § 45 StVO. Diese zur Umsetzung des Parkraumbewirtschaftungskonzepts erforderlichen Anordnungen zählen überwiegend zu den Weisungsaufgaben (§ 2 Abs. 3 GemO). Gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1 GemO findet ein Bürgerentscheid nicht statt über Weisungsaufgaben (zu den Einzelheiten II.1.).

Die Maßnahmen im Parkraumbewirtschaftungskonzept, hinsichtlich derer die zur Umsetzung erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen keine Weisungsaufgaben darstellen, sind nicht von einer Bedeutung, die zur Zuständigkeit des Gemeinderates führen. Diese Maßnahmen zählen vielmehr zu den Geschäften der laufenden Verwaltung. Hierbei handelt es sich um Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Bürgermeister obliegen, sodass gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 GemO ein Bürgerentscheid nicht stattfindet (zu den Einzelheiten II.2.).

Darüber hinaus enthält die Begründung des Bürgerbegehrens falsche, unvollständige und irreführende Ausführungen. Es liegt ein Fall der unlauteren Art der Erlangung der Unterschriften vor. Auch dies führt zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens (zu den Einzelheiten II.3.).

1. Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1 GemO

Gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1 GemO findet ein Bürgerentscheid nicht statt über Weisungsaufgaben (Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung; § 2 Abs. 3 GemO). Weisungsaufgaben sind die Pflichtaufgaben der Gemeinde, für deren Erledigung sich der Staat ein Weisungsrecht vorbehalten hat, das durch Gesetz in seinem Umfang festzulegen ist.

Für die Einordnung ist zunächst von entscheidender Bedeutung, dass das Parkraumbewirtschaftungskonzept keine verbindliche Wirkung besitzt. Die darin enthaltenen Maßnahmen bedürfen für Ihre Wirksamkeit vielmehr der verkehrsrechtlichen Anordnungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde. Diese Anordnungen erfolgen auf der Grundlage des § 45 StVO.

Ein typisches Beispiel gemeindlichen Handelns zur Erfüllung von Pflichtaufgaben nach Weisung (Weisungsaufgaben gemäß § 2 Abs. 3 GemO) ist das Tätigwerden als Gefahrenabwehrbehörde. Die Aufgaben der Ortspolizeibehörden sind Weisungsaufgaben. Das Straßenverkehrsrecht befasst sich mit der Ordnung des Verkehrs und hat zum Ziel, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten. Es regelt den Verkehr unter ordnungsrechtlichen Gesichtspunkten. Das Straßenverkehrsrecht bildet einen Unterfall des Gefahrenabwehrrechts. Somit handelt es sich bei verkehrsrechtlichen Anordnungen im Regelfall um ordnungsbehördliche Anordnungen und damit um Weisungsaufgaben. Ihre Zielrichtung ist der dem gesamten Straßenverkehrsrecht innewohnende Gedanke der Gefahrenabwehr.

Hierfür sind die staatlichen Straßenverkehrsbehörden als (Sonder-)Polizeibehörden zuständig. Selbst wenn - wie im Falle der Stadt Neuenburg am Rhein der Fall - aufgrund des § 2 Abs. 1 StVOZustG BW ausnahmsweise die Gemeinde die Aufgaben der örtlichen Straßenverkehrsbehörden wahrnimmt, erfüllt sie lediglich Pflichtaufgaben nach Weisung.

In diesem Lichte sind die nach dem Stand der Technik dargestellten (neuen) Parkplätze im Parkraumbewirtschaftungskonzept zu sehen. Hiermit werden die unter I.1.a) bis I.1.g) aufgeführten Vorgaben umgesetzt. Diese Vorgaben dienen der Abwehr der vom Straßenverkehr ausgehenden Gefahren.

Nach der Generalklausel des § 45 Abs. 1 S. 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Hierauf sind die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienenden verkehrsrechtlichen Anordnungen durch die Straßenverkehrsbehörde zu stützen, die zur Umsetzung der bis dahin unverbindlichen Darstellungen im Parkraumbewirtschaftungskonzept erforderlich sind. Die verkehrsrechtlichen Anordnungen hinsichtlich der unter I.1. aufgeführten Parkplätze erfolgen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung.

Somit unterfallen diese Anordnungen den Weisungsaufgaben.

Die Darstellung der unter I.1. aufgeführten Parkplätze im Parkraumbewirtschaftungskonzept stellt somit eine Stufe dar für die Wirksamkeit

erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnung dar. Es handelt sich um die Festlegung, für welchen Bereich die Anordnung gilt. Diese Festlegung ist das Ergebnis der Überprüfung der unter I.1.a) bis I.1.g) aufgeführten zwingenden Vorgaben und damit der Prüfung, wie die Parkplätze aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anzuordnen sind. Diese Festlegung ist wesentlicher Bestandteil der verkehrsrechtlichen Anordnung und somit der Weisungsaufgabe.

Die verkehrsrechtliche Anordnung bezüglich der Freistellung für Bewohner (Anwohnerparkausweis) findet ihre Rechtsgrundlage in § 45 Abs. 1b S. 1 Nr. 2a StVO. Auch hierbei handelt es sich um eine ordnungsrechtliche Eingriffsermächtigung bzw. eine Weisungsaufgabe.

Zuständiges Organ für die Erledigung der Weisungsaufgaben ist der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 44 Abs. 3 S. 1 Hs. 1 GemO). Hier ist nichts anders bestimmt. Soweit bei den vom Bürgermeister zu erledigenden Weisungsaufgaben keine Weisung erteilt ist, kann er sie, soweit er nicht zur Geheimhaltung verpflichtet ist, dem Gemeinderat zur Stellungnahme, aber nicht zur Entscheidung unterbreiten.

Vor diesen zwingenden rechtlichen Hintergründen ist die Abstimmung des Gemeinderats am 27.03.2023 zu bewerten. Hinsichtlich der Maßnahmen im Parkraumbewirtschaftungskonzept, deren Umsetzung durch verkehrsrechtliche Anordnung eine Weisungsaufgabe darstellt, konnte der Gemeinderat keinen Beschluss im Sinne einer Entscheidung fassen. Dem entspricht die Formulierung in der Vorlage für die Gemeinderatssitzung vom 15.03.2023, in der die Verwaltung dem Gemeinderat (lediglich) empfiehlt, der Parkraumbewirtschaftung „zuzustimmen“.

2. Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens im Übrigen, § 21 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 GemO

Handelt es sich hingegen um eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft, so regelt die Gemeinde diese in eigener Verantwortung. In diesen Fällen ist stets zu klären, welches Organ der Gemeinde – der Gemeinderat oder der Bürgermeister – zuständig ist. Dies ist auch bedeutend für die Frage nach der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens.

Gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 GemO findet ein Bürgerentscheid nicht statt über Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Bürgermeister obliegen. Hierzu zählen v. a. die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Diese erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, § 44 Abs. 2 GemO.

Unter Geschäften der laufenden Verwaltung werden solche Angelegenheiten des weisungsfreien Wirkungskreises verstanden, die weder nach der grundsätzlichen Seite noch für den Gemeindehaushalt von erheblicher Bedeutung sind und zu den normalerweise anfallenden Geschäften der Gemeinde gehören. Hierbei ist insbesondere auch die Größe, Struktur und Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu berücksichtigen. Die Beurteilung erfolgt vom Standpunkt der Gemeinde aus.

Die Maßnahmen im Parkraumbewirtschaftungskonzept, hinsichtlich derer die zur Umsetzung erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen keine Weisungsaufgaben darstellen, sind die Festlegungen zur Höchstparkdauer. Diese

beträgt auf dem Parkplatz am Stadthaus (ca. 40 Parkplätze) sowie auf dem Parkplatz am Seniorenheim St. Georg (ca. 40 Parkplätze) nach wie vor 24 Stunden, im Übrigen zwischen 1 und 2 Stunden. Diese Höchstparkdauer besitzt keine erhebliche Bedeutung im Sinne der obigen Definition der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Dies zeigt sich nicht zuletzt daran, dass nach dem Standpunkt des Gemeinderats sowie der Verwaltung der Stadt Neuenburg am Rhein in den vergangenen Jahren stets die Verwaltung für die straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen zuständig war. Hiernach wurde die Verkehrsbehörde regelmäßig selbstständig tätig.

Im Übrigen können die Aufgaben der laufenden Verwaltung dem Bürgermeister weder durch einen Gemeinderatsbeschluss, noch auf andere Weise entzogen werden. Vor diesen zwingenden rechtlichen Hintergründen ist die Abstimmung des Gemeinderats am 27.03.2023 zu bewerten. Auch hinsichtlich der Maßnahmen im Parkraumbewirtschaftungskonzept, deren Umsetzung durch verkehrsrechtliche Anordnung ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt, konnte der Gemeinderat keinen Beschluss im Sinne einer Entscheidung fassen. Dem entspricht die Formulierung in der Vorlage für die Gemeinderatssitzung vom 15.03.2023, in der die Verwaltung dem Gemeinderat (lediglich) empfiehlt, der Parkraumbewirtschaftung „zuzustimmen“.

3. Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens aufgrund falscher, unvollständiger oder irreführender Ausführungen in der Begründung

Das Bürgerbegehren ist darüber hinaus aus folgendem Grund unzulässig:

Gemäß § 21 Abs. 3 S. 4 GemO zählt eine Begründung zum zwingenden Inhalt eines Bürgerbegehrens. An die Begründung sind zwar keine hohen Anforderungen zu stellen. Die Begründung dient aber dazu, die Unterzeichner über den Sachverhalt und die Argumente der Initiatoren aufzuklären. Der Bürger muss wissen, über was er abstimmt. Dabei lassen Raumgründe eine ausführliche Erörterung des Für und Wider regelmäßig nicht zu. Die Begründung darf auch für das Bürgerbegehren werben. Aus diesen Funktionen der Begründung folgt, dass diese zum einen die Tatsachen, soweit sie für die Entscheidung wesentlich sind, zutreffend darstellen muss und dass sie zum anderen Wertungen, Schlussfolgerungen und Erwartungen enthalten darf, die einem Wahrheitsbeweis nicht zugänglich sind. Gewisse Überzeichnungen und bloße Unrichtigkeiten in Details sind zwar hinzunehmen. Die Grenze einer sachlich noch vertretbaren, politisch unter Umständen tendenziösen Darstellung des Anliegens des Bürgerbegehrens ist aber dann überschritten, wenn die Begründung in wesentlichen Punkten falsch, unvollständig oder irreführend ist. Hierbei ist wichtig, dass es nicht darauf an, ob dem eine Täuschungsabsicht der Initiatoren des Bürgerbegehrens zu Grunde liegt.

Den Initiatoren wird zwar ausdrücklich keine Absicht unterstellt. Die Begründung enthält aber die falsche, unvollständige und irreführende Aussage, nach dem Parkraumbewirtschaftungskonzept dürfe im „fast ganzen Ortskern“ nur noch maximal 1 Stunde geparkt werden.

Es ist schon falsch, dass die maximale Parkdauer auf eine Stunde festgelegt wird. Sie beträgt, dort wo sie festgelegt wird, zwischen 1 und 2 Stunden. Zudem unterschlägt die Begründung, dass nach wie vor auf dem Parkplatz am Stadthaus

sowie auf dem Parkplatz am Seniorenheim St. Georg insgesamt ca. 80 Parkplätze zur Verfügung stehen, auf denen frei geparkt werden darf. Darüber hinaus lässt die Begründung unerwähnt, dass eine große Anzahl von Bürgern Anspruch auf einen Anwohnerparkausweis haben. Diese dürfen weiterhin (mit Ausnahme des Parkplatzes an der Rebstraße, des Parkplatzes im Bereich der Liebfrauenkirche sowie des Parkplatzes an der Metzgerstraße) ohne zeitliche Begrenzung frei parken.

Die im Parkraumbewirtschaftungskonzept vorgesehene Parkplatzsituation und die von den Initiatoren dargestellten angeblichen Folgen des Parkraumbewirtschaftungskonzepts gehen somit ganz erheblich auseinander. Die Initiatoren geben einen Sachverhalt an, der mit der Realität nur sehr eingeschränkt etwas zu tun hat. Diese falsche, unvollständige und irreführende Darstellung der Tatsachen schürt unbegründete Ängste, stellt einen Fall der unlauteren Art der Erlangung der Unterschriften dar und führt zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens.

Im Rahmen der Anhörung am 11.07.2023 sagte Herr Bürgermeister Fondy-Langela den Vertrauenspersonen zu, dass sich die Verwaltung die erforderliche Zeit für die Umsetzung des Parkraumbewirtschaftungskonzepts lassen werde. Diese wird genutzt werden, um die angestoßenen Gespräche fortzusetzen und eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Bürgermeister Fondy-Langela geht auf die bisherigen Gespräche mit den Vertrauenspersonen ein und informiert über die am 11.07.2023 erfolgte Anhörung. Er erteilt anschließend Frau Anja Prugel (Vertrauensperson) das Wort.

Frau Prugel geht auf die Sitzungsvorlage und die dort erläuterte Begründung, dass das Bürgerbegehren unzulässig ist, ein. Nach ihrer Meinung ist das Begehren zulässig. Es handle sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung und auch nicht um eine Weisungsaufgabe. Im Hinblick auf die Zulässigkeit verweist Frau Prugel auf Entscheidungen in anderen Gemeinden hin, die in einer Datenbank abgerufen werden können. Sie führt weiter aus, dass es aus zeitlichen Gründen nicht möglich war, die Ausführung/ Begründung zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens rechtlich prüfen zu lassen.

Sie geht im Weiteren auf den Punkt 3 (siehe Sachvortrag) der Vorlage ein. Sie zitiert Textzeilen daraus und widerspricht den Anschuldigungen und den Darstellungen zur Begründung. Das Konzept steht im engen Zusammenhang mit dem Parkhaus. Bürger werden in ihren Parkmöglichkeiten eingeschränkt. Es kann nicht sein, dass Bürger ihr Fahrzeug kostenpflichtig im Parkhaus parken sollen. Das kann nicht Sinn und Zweck sein.

Im Weiteren erteilt der Vorsitzende Herrn Dietmar Prugel das Wort.

Herr Prugel teilt mit, dass der Preis für einen Dauerstellplatz im Parkhaus zu teuer ist. Er führt weiter aus, dass man die Begründung zur Unzulässigkeit auch hätte anders formulieren können. Er wünscht sich ein Umgang auf Augenhöhe und schließt ab mit einem Zitat: „Wer neue Wege gehen will, muss alte Pfade verlassen“.

Bürgermeister Fondy-Langela bedankt sich für die Wortmeldungen der Vertrauenspersonen und teilt mit, dass das Anhörungsprotokoll dem Gemeinderat

zur Verfügung gestellt wurde, jedoch nach einem Austausch mit den Vertrauenspersonen nicht der Öffentlichkeit.

Die Wortwahl in der Begründung zur Unzulässigkeit beruht auf der rechtlichen Prüfung („Juristensprache“). Der Vorsitzende wehrt sich gegen Vorwürfe an die Verwaltung. Es gibt seitens der Verwaltung keinerlei Vorwürfe gegenüber den Vertrauenspersonen und auch keine Anschuldigungen. Wenn dies so wahrgenommen wurde, tut es ihm leid. Für diesen Fall entschuldigt er sich bei den Vertrauenspersonen.

Rechtsanwalt Johannes Kupfer erläutert anschließend anhand der Vorlage das Ergebnis der rechtlichen Prüfung und beantwortet im Rahmen der Aussprache die Fragen aus dem Gremium. Dabei wird die in vorangegangenen Sitzungen diskutierte Ausstellung von Anwohnerparkausweisen nochmals aufgegriffen. Dies sollte im Detail nochmals besprochen werden. Als Berechtigter galt bislang immer nur der Eigentümer.

Bürgermeister Fondy-Langela führt aus, dass nach Prüfung das Bürgerbegehren unzulässig ist. Er erläutert die weiteren Schritte, sofern der Gemeinderat dem Beschlussantrag folgt: Die Verwaltung wird weitere Gespräche führen und sich ohne Zeitvorgaben mit dem Thema befassen. Es gibt verschiedene Themen, hierbei ist es notwendig mehr ins Detail zu gehen, bevor verkehrsrechtliche Anordnungen erlassen werden. So wie sich die Situation aktuell darstellt kann es in Zukunft nicht bleiben. Er bekräftigt, dass seitens der Verwaltung weiterhin Gesprächsbereitschaft besteht.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat zu beschließen, dass das Bürgerbegehren unzulässig ist.

III. Beschluss

Der Gemeinderat beschließt, dass das Bürgerbegehren unzulässig ist.

Abstimmungsergebnis: 21 Ja-Stimmen (inkl. Vorsitzenden), 1 Gegenstimme,
2 Enthaltungen

<p>6. Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften "Hans-Buck-Straße", Gemarkung Neuenburg, a) Behandlung der Anregungen der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden sowie der Öffentlichkeit und b) Beschluss der Satzungen Vorlage: 188/2023</p>

I. Sachvortrag

Nach § 18 Abs. 4 GemO haben die Ratsmitglieder vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden die Befangenheit anzuzeigen.

Stadtrat Egbert Studer und Stadtrat Ralf Brändle zeigen Befangenheit an und begeben sich in den Zuhörerraum. An der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nehmen beide nicht teil.

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat in seiner Sitzung am 06.02.2023 die Offenlage des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften Bebauungsplan „Hans-Buck-Straße“, Gemarkung Neuenburg, beschlossen.

Die Offenlage wurde durchgeführt. Die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung wurden in der Sitzung des Gemeinderates am 06.02.2023 behandelt. Die Abwägungstabelle ist beigefügt. Die Anregungen aus der Offenlage können nun entsprechend der Abwägungstabelle behandelt werden (waren der Vorlage zur Einladung beigefügt). Die Gesamtabwägung kann nun erfolgen.

Die Beschlussvorschläge sowie der Entwurf der Planunterlagen werden in der Sitzung durch Herrn Dipl. Ing. Christian Sammel, FSP Stadtplanung, vorgetragen bzw. vorgestellt (Präsentation siehe Anlage 3 zur Niederschrift). Fragen aus dem Gremium zum Verkehr/ zur Verkehrsuntersuchung werden beantwortet. Bezugnehmend auf die Untersuchung wird kritisch bemerkt, dass keine neue Verkehrszählung unter Berücksichtigung der Neuansiedlungen durchgeführt wurde.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten, über die Anregungen der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden sowie der Öffentlichkeit entsprechend dem Beschlussvorschlag Beschluss zu fassen und die Satzungen zu beschließen.

III. Beschluss

Der Gemeinderat beschließt über die Anregungen der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden sowie der Öffentlichkeit entsprechend dem Beschlussvorschlag und beschließt die Satzung.

Abstimmungsergebnis: 17 Ja-Stimmen (inkl. Vorsitzenden), 4 Gegenstimmen,
1 Enthaltung (ohne Stadträte Ralf Brändle und Egbert Studer,
da befangen)

- 7. Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften "Friedhofstraße 1 und 3", Gemarkung Neuenburg, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB**
a) Behandlung der Anregungen der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden sowie der Öffentlichkeit und
b) Beschluss der Satzungen
Vorlage: 189/2023

I. Sachvortrag

Nach § 18 Abs. 4 GemO haben die Ratsmitglieder vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden die Befangenheit anzuzeigen.

Es werden keine Befangenheiten angezeigt.

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat in seiner Sitzung am 17.04.2023 die Offenlage des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften Bebauungsplan „Friedhofstraße 1 und 3“, Gemarkung Neuenburg, beschlossen.

Die Offenlage wurde durchgeführt. Die Anregungen aus der der Offenlage können nun entsprechend der Abwägungstabelle (waren der Vorlage zur Einladung beigelegt) behandelt werden.

Die Beschlussvorschläge sowie der Entwurf der Planunterlagen werden in der Sitzung durch Herrn Dipl. Ing. Christian Sammel, FSP Stadtplanung, vorgetragen bzw. vorgestellt (Präsentation siehe Anlage 4 zur Niederschrift). Fragen aus dem Gremium werden beantwortet. In der Diskussion wird die Gebäudehöhe kritisch hinterfragt. Aus Sicht des Städteplaners führt Herr Sammel aus, dass die Entwicklung städtebaulich zu beurteilen ist, aus seiner Sicht zu Neuenburg am Rhein passe und deswegen der Bebauungsplan in dieser Form erarbeitet wurde. Die Planungshoheit liegt bei der Gemeinde. Wir befinden uns in einer Transformation. Herr Sammel verweist auf die Höhe von Bestandsgebäuden in der Nachbarschaft.

Bürgermeister Fondy-Langela teilt ergänzend mit, dass Details (u.a. die Ausweisung von Stellplätzen) im Rahmen des Bauantragsverfahrens betrachtet werden.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten, über die Anregungen der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden sowie der Öffentlichkeit entsprechend dem Beschlussvorschlag Beschluss zu fassen und die Satzungen zu beschließen.

III. Beschluss

Der Gemeinderat beschließt über die Anregungen der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden sowie der Öffentlichkeit entsprechend dem Beschlussvorschlag und beschließt die Satzung.

Abstimmungsergebnis: 22 Ja-Stimmen (inkl. Vorsitzenden), 2 Gegenstimmen

8. Polizeiliche Kriminalstatistik 2022 Vorlage: 167/2023

I. Sachvortrag

Die auf der Gemarkung Neuenburg am Rhein (einschließlich der Ortsteile und der BAB) im Jahr 2022 festgestellten Straftaten (tatortbezogen) werden von Polizeioberst Thomas Müller, Leiter Polizeirevier Müllheim, Erste Polizeihauptkommissarin Petra Knauf und Polizeihauptkommissar Miguel Santamaria Zons, Leiter Polizeiposten Neuenburg am Rhein, anhand einer Präsentation (siehe Anlage 5 zur Niederschrift) vorgestellt. Fragen aus dem Gremium werden beantwortet.

Die Präsentation beinhaltet unter anderem eine Übersicht der vom Polizeiposten Neuenburg am Rhein bearbeiteten Fälle der letzten 5 Jahre, Vergleichsaufstellungen, eine Übersicht zu den Tatverdächtigen, sowie eine Auswertung der Roheits- und Körperverletzungsdelikte von 2018 – 2022.

Hinweise zur Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS):

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden die von Polizei, Zoll und Bundespolizei bearbeiteten (Straf-)Taten – einschließlich der Versuche – nach bundeseinheitlichen Richtlinien erfasst. Nicht enthalten sind Ordnungswidrigkeiten, politisch motivierte Kriminalität und Verkehrsdelikte.

Die PKS macht nur Aussagen über bekannt gewordene Straftaten und ermittelte Tatverdächtige. Sie ist somit kein reales Abbild der tatsächlichen Kriminalitätssituation, sondern stellt eine stark angenäherte Situation dar. Sie kann keine Aussagen über das Dunkelfeld machen.

Insbesondere folgende Einflussfaktoren können sich auf die Entwicklung der Zahlen in der Polizeilichen Kriminalstatistik auswirken:

- Anzeigeverhalten
- Polizeiliche Kontroll- und Ermittlungstätigkeit
- Statistische Erfassung
- Änderung des Strafrechts
- Veränderung des Kriminalitätsgeschehens

Herr Müller bezieht sich auf das Unwetter am 15.07.2023 und teilt mit, dass das Nepomukfest nicht, wie andere Freiluftveranstaltungen in der Region, geräumt werden musste. Die Entscheidung beruht auf der Anzahl der Menschen vor Ort und dem Veranstaltungsort (innerhalb der Ortsbebauung).

Im Anschluss an die Präsentation bekräftigt Bürgermeister Fondy-Langela den respektvollen Umgang miteinander. Jeder sollte wachsam sein und mit gutem Beispiel vorangehen.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten, den Vortrag der Polizei zur Kriminalstatistik zur Kenntnis zu nehmen.

III. Beschluss

Der Gemeinderat nimmt die Kriminalstatistik zur Kenntnis.

9. Rheinschule Zienken; Vergabe der Heizungssanierung Vorlage: 180/2023
--

I. Sachvortrag

Im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung wurde im Juni 2023 die Sanierung der Heizungsanlage in der Rheinschule Zienken (Versorgung der Schule, Kindergarten, Dorfgemeinschaftshalle und Feuerwehr) ausgeschrieben. Die Sanierung wurde wegen eines Totalschadens an der Heizungsanlage notwendig.

Ein Angebot lag beim Submissionstermin am 20.06.2023 vor:

1. Bury Haustechnik GmbH, Ihringen € 170.638,75 brutto

Die Kostenschätzung des Büros ist Energieplan enthält einen Ansatz von € 122.602,00 brutto. Entsprechende Mittel sind nicht im Haushaltsplan 2023 vorgesehen. Obwohl das Angebot über dem geschätzten Preis liegt, entspricht es dem derzeitigen Trend und die Firma Bury aus Ihringen wird vom Büro IST Energieplan zur Vergabe vorgeschlagen.

TL Daniel Haberstroh erläutert den Sachvortrag, informiert über die Historie der alten Heizungsanlagen, über die Gründe der Sanierung und beantwortet die Fragen aus dem Gremium. Die Sanierung war nicht eingeplant. Die Finanzierung/ Deckung erfolgt über Einsparungen bei der Gebäudeunterhaltung. In der Diskussion wird bedauert, dass nur ein Angebot abgegeben wurde und dieses über dem Kostenansatz liegt. Hier hätte das beauftragte Ingenieurbüro aktiv auf die bevorstehende Sanierung hinweisen müssen.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein wird gebeten, der Vergabe der Heizungssanierung an die Fa. Bury, zum Angebotspreis von € 170.638,78 brutto, zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen	€ 143.393,91 netto/ € 170.638,75 brutto
Kostenstelle	2110 0112/ 4211 0000
Haushaltsmittel vorhanden:	Nein; Mittelbeschaffung durch Einsparung im Gebäudeunterhalt 4211.0000

Überplanmäßige Ausgabe:	Nein
Außerplanmäßige Ausgabe:	Ja

III. Beschluss

Der Gemeinderat stimmt der Vergabe der Heizungssanierung an die Fa. Bury zum Angebotspreis von brutto € 170.638,78 zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Betriebshof; Vergabe Anschaffung eines neuen Schmalspurgeräteträgers Vorlage: 181/2023

I. Sachvortrag

Im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung wurde im Juni 2023 die Anschaffung eines neuen Schmalspurgeräteträgers für den Betriebshof ausgeschrieben als Ersatzbeschaffung für den UX (1987) Geräteträger, welcher bisher für die Arbeiten Bewässerung, Laubaufnahme, Heckenschnitt, und Transport zum Einsatz kam.

Umfang der Ersatzbeschaffung: Schmalspurgeräteträger 6t mit Dreiseitenkipper; Frontausleger mit einer Auslageweite von 3,65 m; Heckenschneider, welcher Schnittgut vollständig zerkleinert; Schlegelmähkopf für Grünschnitt. Die vorhandene Winterdienststeinrichtung (Räumschild & Salzstreuer) des Betriebshofs kann an dem Schmalspurgeräteträger eingesetzt werden.

Ein Angebot lag beim Submissionstermin am 28.06.2023 vor:

2. Hako GmbH, Benningen € 185.501,96 brutto

Die Kostenschätzung enthält einen Ansatz von € 165.000,00 brutto. Entsprechende Mittel sind im Haushaltsplan 2023 vorgesehen. Der Restbetrag wird durch einen eingestellten Betrag für einen E-Kleintransporter gedeckt. Die Verwaltung schlägt vor, den Auftrag zur Lieferung des Schmalspurgeräteträgers an die Firma Hako aus Benningen zu vergeben.

TL Daniel Haberstroh erläutert den Sachverhalt und beantwortet die Fragen aus dem Gremium. Das alte Fahrzeug soll verkauft werden. Bürgermeister Fondy-Langela ergänzt und informiert über Details zum Fahrzeug.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein wird gebeten, der Vergabe des neuen Schmalspurgeräteträgers an die Fa. Hako, zum Angebotspreis von € 185.501,96 brutto, zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen	€ 155.884,00 netto/ € 185.501,96 brutto
Kostenstelle	7112.5000.0013/1125.0003
Haushaltsmittel vorhanden:	€ 165.000,00 (Ersatzbeschaffung UX 1987)
Haushaltsmittel vorhanden:	€ 60.000,00 (E-Kleintransporter)
Überplanmäßige Ausgabe:	Ja
Außerplanmäßige Ausgabe:	Nein

III. Beschluss

Der Gemeinderat stimmt der Vergabe zur Anschaffung des neuen Schmalspurgeräteträgers an die Fa. Hako zum Angebotspreis von brutto € 185.501,96 zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. Wasserleitungskreuzung DB Rheintalbahn Vorlage: 185/2023

I. Sachvortrag

Durch die Erweiterung der Rheintalbahn mit dem Gleis 3 und 4 wird die Anpassung des Kreuzungsbauwerks der Wasserversorgung notwendig. In dem mit der Bahn geschlossenen Kreuzungsvertrag aus den 1970er Jahren ist vereinbart, dass die Kosten solcher Maßnahmen zur Hälfte von der Bahn und zur anderen Hälfte vom Leitungseigentümer (Stadt Neuenburg am Rhein) getragen werden.

Die Ausführung des Projektes findet im Zuge der Baumaßnahmen der Deutschen Bahn statt. Planung und Kostenschätzung sind inzwischen abgeschlossen. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 360.000,00€, in der folgende Arbeiten enthalten sind: Ausführungsplanung, Bauausführung und Rohrleitungsbau.

TL Daniel Haberstroh erläutert den Sachverhalt und beantwortet die Fragen aus dem Gremium.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein wird gebeten, der Beauftragung des Projekts zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:	€ 180.000,00
Kostenstelle:	7311.0000.0009
Haushaltsmittel vorhanden:	€ 300.000,00

III. Beschluss

Der Gemeinderat stimmt der Beauftragung lt. Beschlussantrag zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. Sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 BauGB, Schlüsselstraße, Flst. Nr. 4329/1, Gemarkung Neuenburg Vorlage: 178/2023
--

Stadträtin Bettina Rudolph zeigt Befangenheit an und begibt sich in den Zuhörerraum. An der Beratung und Beschlussfassung wirkt sie nicht mit.

I. Sachvortrag

Bei der Sanierungsstelle wurde die Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung für den vorgelegten Mietvertrag für das Betreiben einer Gaststätte auf dem Grundstück Flst. Nr. 4329/1, Schlüsselstraße, Gemarkung Neuenburg, beantragt.

Da der Mietgegenstand im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Ortsmitte III“ liegt und das Mietverhältnis auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen wird, ist eine Genehmigung des Mietvertrages gemäß § 144 Abs. 1 Nr. 2 BauGB erforderlich.

Entgegen dem Wortlaut von § 145 Abs. 2 BauGB („Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn...“) muss die sanierungsrechtliche Genehmigung versagt werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass das Vorhaben, der Rechtsvorgang einschließlich der Teilung eines Grundstücks oder die damit erkennbar bezweckte Nutzung die Durchführung der Sanierung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder den Zielen und Zwecken der Sanierung zuwiderlaufen würde. Den Gemeinden ist insofern kein Ermessen eröffnet. Ein Vorgang läuft den Zielen und Zwecken der Sanierung zuwider, wenn er der städtebaulichen Planung für das betreffende Grundstück widerspricht und die Beseitigung seiner Folgen zu einer Verzögerung der zügigen Durchführung der Sanierung oder finanziellen Mehrbelastungen der Gemeinde führen würde. Hierunter fällt insbesondere der Abschluss von Nutzungsverträgen i. S. v. § 144 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, wenn die vereinbarte Nutzung nicht der städtebaulichen Planung der Gemeinde entspricht und sich die Stadt deshalb später Entschädigungsansprüchen nach § 185 BauGB ausgesetzt sieht, wenn sie den Nutzungsvertrag nach § 182 BauGB aufheben will, um die Sanierung nicht in Frage zu stellen.

Nach den vom Gemeinderat konkretisierten Sanierungszielen sollen insbesondere Schank- und Speisewirtschaften sanierungsrechtlich unzulässig sein, die ihren Schwerpunkt nicht im gastronomischen Angebot, sondern in der Aufstellung von Geldspielgeräten haben. Es handelt sich hierbei um eine „Full-Service-Gastronomie“ (Sitzplätze, Bedienung am Tisch) und nicht um eine (unzulässige) „Quick-Service-Gastronomie“.

Nach diesen Maßstäben ist die sanierungsrechtliche Genehmigung zu erteilen. Eine entsprechende beschränkt persönliche Dienstbarkeit hinsichtlich des Ausschlusses bestimmter Nutzungen wurde bereits im Grundbuch eingetragen.

TLin Cornelia Müller erläutert den Sachverhalt und beantwortet die Fragen aus dem Gremium.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten, die Sanierungsstelle der Stadt zu beauftragen, die sanierungsrechtliche Genehmigung zu erteilen.

III. Beschluss

Der Gemeinderat beauftragt die Sanierungsstelle, die sanierungsrechtliche Genehmigung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig
(ohne Stadträtin Bettina Rudolph, da befangen)

13. Sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 BauGB, Schlüsselstraße, Flst. Nr. 4360/1, Gemarkung Neuenburg Vorlage: 190/2023
--

I. Sachvortrag

Bei der Sanierungsstelle wurde die Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung für den vorgelegten Mietvertrag für das Betreiben eines Grillhauses und Bistros auf dem Grundstück Flst. Nr. 4360/1, Schlüsselstraße, Gemarkung Neuenburg, beantragt.

Da der Mietgegenstand im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Ortsmitte III“ liegt und das Mietverhältnis auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen wird, ist eine Genehmigung des Mietvertrages gemäß § 144 Abs. 1 Nr. 2 BauGB erforderlich.

Entgegen dem Wortlaut von § 145 Abs. 2 BauGB („Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn...“) muss die sanierungsrechtliche Genehmigung versagt werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass das Vorhaben, der Rechtsvorgang einschließlich der Teilung eines Grundstücks oder die damit erkennbar bezweckte Nutzung die Durchführung der Sanierung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder den Zielen und Zwecken der Sanierung zuwiderlaufen würde. Den Gemeinden ist insofern kein Ermessen eröffnet. Ein Vorgang läuft den Zielen und Zwecken der Sanierung zuwider, wenn er der städtebaulichen Planung für das betreffende Grundstück widerspricht und die Beseitigung seiner Folgen zu einer Verzögerung der zügigen Durchführung der Sanierung oder finanziellen Mehrbelastungen der Gemeinde führen würde. Hierunter fällt insbesondere der Abschluss von Nutzungsverträgen i. S. v. § 144 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, wenn die vereinbarte Nutzung nicht der städtebaulichen Planung der Gemeinde entspricht und sich die Stadt deshalb später Entschädigungsansprüchen nach § 185 BauGB ausgesetzt sieht, wenn sie den Nutzungsvertrag nach § 182 BauGB aufheben will, um die Sanierung nicht in Frage zu stellen.

Nach den vom Gemeinderat konkretisierten Sanierungszielen sollen insbesondere Schank- und Speisewirtschaften sanierungsrechtlich unzulässig sein, die ihren Schwerpunkt nicht im gastronomischen Angebot, sondern in der Aufstellung von Geldspielgeräten haben. Die Prüfung der Sanierungsstelle hat ergeben, dass das Grillhaus und das Bistro weiterbetrieben werden wie bisher und dass sowohl in dem Grillhaus, als auch im Bistro jeweils zwei Spielgeräte aufgestellt werden. Der Umsatzschwerpunkt liegt weiterhin im gastronomischen Angebot. Vor diesem Hintergrund hat der Antragsteller einen Anspruch auf Erteilung der sanierungsrechtlichen Genehmigung.

Nach diesen Maßstäben ist die sanierungsrechtliche Genehmigung zu erteilen. Eine entsprechende beschränkt persönliche Dienstbarkeit hinsichtlich des Ausschlusses bestimmter Nutzungen wurde bereits im Grundbuch eingetragen.

TLin Cornelia Müller erläutert den Sachverhalt und beantwortet die Fragen aus dem Gremium.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten, die Sanierungsstelle der Stadt zu beauftragen, die sanierungsrechtliche Genehmigung zu erteilen.

III. Beschluss

Der Gemeinderat beauftragt die Sanierungsstelle, die sanierungsrechtliche Genehmigung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 23 Ja-Stimmen (inkl. Vorsitzenden), 1 Enthaltung

14. Bauvoranfrage und Bauanträge, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens Vorlage: 177/2023
--

I. Sachvortrag

Zur Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

- wurde folgende Bauvoranfrage mit Ausnahmen/Befreiungen eingereicht:
 - Hans-Buck-Straße, Flst. Nr. 4560/42, Gemarkung Neuenburg
- wurde folgender Bauantrag mit Ausnahmen/Befreiungen eingereicht:
 - Otto-Lilienthal-Straße, Flst. Nr. 4560/38, Gemarkung Neuenburg
- wurden folgende Bauanträge eingereicht:
 - Hans-Buck-Straße, Flst. Nr. 4483/12, Gemarkung Neuenburg
 - Otto-Lilienthal-Straße, Flst. Nr. 4560/53, Gemarkung Neuenburg
 - Rathausplatz, Flst. Nr. 4279/2, Gemarkung Neuenburg
 - Robert-Koch-Straße, Flst. Nr. 5876, Gemarkung Neuenburg

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten, laut Beschlussvorschlag der Verwaltung zu beschließen.

III. Beschluss

Die Beschlussanträge mit den dazugehörigen Beschlüssen können den nachfolgenden Tagesordnungspunkten entnommen werden.

**14.1. Bauvoranfrage, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Hans-Buck-Straße, Flst. Nr. 4560/42, Gemarkung Neuenburg
Vorlage: 172/2023**

I. Sachvortrag

Grundstück:

Flst. Nr.	4560/42
Gemarkung	Neuenburg
Straße	Hans-Buck-Straße

Bebauungsplan:

„Freudenberg“
BMZ 4,0

Veränderungssperre „Freudenberg“

Bauvorhaben:

Errichtung einer Industriehalle

Fragestellung der Bauvoranfrage:

Kann eine Befreiung von der im Bebauungsplan festgesetzten BMZ erteilt werden? (BMZ von 6,1 statt 4,0) und kann eine Ausnahme von der Veränderungssperre erteilt werden?

Einwendungen von Angrenzern:

Es liegen Einwendungen vor. Die Einwender wenden sich gegen die Befreiung der Baumassenzahl als Maß der baulichen Nutzung.

Ausnahmen/Befreiungen:

Gegenstand der Bauvoranfrage ist die Befreiung von der BMZ für das Vorhaben (BMZ: 6,1 anstatt 4,0) sowie eine Ausnahme von der Veränderungssperre

TLin Cornelia Müller erläutert den Sachverhalt und beantwortet die Fragen aus dem Gremium. In der Diskussion wird der Hinweis aus dem Sachvortrag aufgegriffen, dass sich ein Einwender gegen die Befreiung der Baumassenzahl ausspricht. Bürgermeister Fondy-Langela führt aus, dass die Entscheidung das Landratsamt als Untere Baurechtsbehörde trifft. Eine gütliche Einigung ist nach wie vor möglich. Im weiteren Verlauf der Diskussion werden grundsätzlich Bedenken zum Bauvorhaben angeführt. Das geplante Bauvorhaben hat Auswirkungen auf die Infrastruktur von Neuenburg am Rhein und die Allgemeinheit. Die Vorlage ist für eine Entscheidung nicht aussagekräftig genug.

Bürgermeister Fondy-Langela verweist auf Beratungen und Projektvorstellungen in vorangegangenen Sitzungen. Bei den Gesprächen zwischen Investor und Einwender ist die Verwaltung beteiligt.

TLin Cornelia Müller informiert abschließend über das „Werkzeug“ Bauvoranfrage und den Unterschied zum Bauantragsverfahren.

II. Beschlussantrag

Im Rahmen der Bauvoranfrage wurde folgende Frage gestellt:

Ist die ermittelte Baumassenzahl (6,1) genehmigungsfähig und kann eine entsprechende Befreiung vom geltenden Bebauungsplan nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt werden?

Die Baumassenzahl ist als Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung grundsätzlich nicht nachbarschützend. Nachbarschützende Rechte werden durch die beantragte Befreiung von der Baumassenzahl nicht tangiert.

Im weiteren Verfahren ist sicherzustellen, dass die einschlägigen Lärmschutzwerte eingehalten werden.

Mit den Einwendern finden Gespräche über eine gütliche Einigung statt.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt vor, einer Befreiung zuzustimmen und eine Ausnahme von der Veränderungssperre zu erteilen.

III. Beschluss

Der Gemeinderat stimmt der Bauvoranfrage und der damit verbundenen Befreiung zu und erteilt eine Ausnahme von der Veränderungssperre.

Abstimmungsergebnis: 21 Ja-Stimmen (inkl. Vorsitzenden), 1 Gegenstimme,
2 Enthaltungen

**14.2. Bauantrag, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Otto-Lilienthal-Straße, Flst. Nr. 4560/38, Gemarkung Neuenburg
Vorlage: 179/2023**

I. Sachvortrag

Grundstück:

Flst. Nr. 4560/38
Gemarkung Neuenburg
Straße Otto-Lilienthal-Straße

Bebauungsplan: „Freudenberg“

Veränderungssperre „Freudenberg“

Bauvorhaben: Erweiterung der bestehenden Großbäckerei

Einwendungen von Angrenzern: liegen derzeit nicht vor

Ausnahmen/Befreiungen: nicht eingehalten:
-Baumassenzahl: Überschreitung um 0,2 = 5,34 %

Eine Baugenehmigung kann nur im Wege der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt werden.

TLin Cornelia Müller erläutert den Sachverhalt.

II. Beschlussantrag

Das Bauvorhaben war bereits Gegenstand der Sitzung des Gemeinderates am 18.07.2022 und der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am 23.01.2023. Hier wurde eine Befreiung hinsichtlich der Überschreitung der Baumassenzahl und eine Ausnahme der Veränderungssperre erteilt.

Die Unterlagen wurden nun dahingehend verändert, dass die geplante Heizungsanlage mit Rauchabzug im OG dargestellt wurde. Außerdem wurde das Lärmgutachten überarbeitet.

Die Verwaltung schlägt vor, der Befreiung zuzustimmen und eine Ausnahme der Veränderungssperre zu erteilen.

III. Beschluss

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag und der damit verbundenen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**14.3. Bauantrag im vereinfachten Verfahren, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Hans-Buck-Straße, Flst. Nr. 4483/12, Gemarkung Neuenburg
Vorlage: 173/2023**

I. Sachvortrag

Grundstück:

Flst. Nr.	4483/12
Gemarkung	Neuenburg
Straße	Hans-Buck-Straße

Bebauungsplan: „Sandroggen“

Bauvorhaben: Erweiterung der Kaltlagerhalle

Einwendungen von Angrenzern: liegen derzeit nicht vor

TLin Cornelia Müller erläutert den Sachverhalt.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen zu erteilen.

III. Beschluss

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zum Bauantrag.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**14.4. Bauantrag im vereinfachten Verfahren, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Otto-Lilienthal-Straße, Flst. Nr. 4560/53, Gemarkung Neuenburg
Vorlage: 175/2023**

Stadträtin Bettina Rudolf zeigt Befangenheit an und begibt sich in den Zuhörerraum. An der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nimmt sie nicht teil.

I. Sachvortrag

Grundstück:

Flst. Nr.	4560/53
Gemarkung	Neuenburg
Straße	Otto-Lilienthal-Straße

Bebauungsplan:

„Freudenberg“

Veränderungssperre „Freudenberg“

Bauvorhaben:

Einbau einer Empore mit Lagerräumen in bestehende Industriehalle und geänderte Ausführung des Umkleideraumes und der Sanitärräume im Untergeschoss und Erdgeschoss des bestehenden Bürogebäudes

Einwendungen von Angrenzern: liegen derzeit nicht vor

TLin Cornelia Müller erläutert den Sachverhalt.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen zu erteilen und einer Ausnahme der Veränderungssperre zuzustimmen.

III. Beschluss

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zum Bauantrag und stimmt einer Ausnahme der Veränderungssperre zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (ohne Stadträtin Bettina Rudolph, da befangen)

**14.5. Bauantrag, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Rathausplatz, Flst. Nr. 4279/2, Gemarkung Neuenburg
Vorlage: 187/2023**

Stadträtin Iris Buck zeigt Befangenheit an und begibt sich in den Zuhörerraum. An der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nimmt sie nicht teil.

I. Sachvortrag

Grundstück:

Flst. Nr.	4279/2
Gemarkung	Neuenburg
Straße	Rathausplatz

Bebauungsplan:

„Ortsmitte II“
Sanierungsgebiet „Ortsmitte III“

Bauvorhaben:

Nutzungsänderung im EG: Umbau Lager zu Büro- und Besprechungsraum

Einwendungen von Angrenzern:

liegen derzeit nicht vor

TLin Cornelia Müller erläutert den Sachverhalt.

II. Beschlussantrag

Das Bauvorhaben war bereits Gegenstand der Sitzung des Gemeinderates am 27.03.2023. Hier wurde das Einvernehmen und die sanierungsrechtliche Genehmigung erteilt.

Das Bauvorhaben wurde dahingehend umgeplant, dass die ursprünglich geplante 4-stufige Treppe nun entfällt.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen und die sanierungsrechtliche Genehmigung zu erteilen.

III. Beschluss

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zum Bauantrag und erteilt die sanierungsrechtliche Genehmigung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (ohne Stadträtin Iris Buck, da befangen)

**14.6. Bauantrag im vereinfachten Verfahren, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Robert-Koch-Straße, Flst. Nr. 5876, Gemarkung Neuenburg
Vorlage: 176/2023**

I. Sachvortrag

Grundstück:

Flst. Nr.	5876
Gemarkung	Neuenburg
Straße	Robert-Koch-Straße

Bebauungsplan: „Heiligkreuzkopf“

Bauvorhaben: Neubau von drei Fertiggaragen
Flachdach begrünt

Einwendungen von Angrenzern: liegen derzeit nicht vor

TLin Cornelia Müller erläutert den Sachverhalt. Der Hinweis aus dem Gremium, dass das Baufeld möglicherweise in einer Sickergrube liegen könnte nimmt die Verwaltung mit und wird dies prüfen.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen zu erteilen.

III. Beschluss

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zum Bauantrag.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

15. Finanzbericht zum 1. Halbjahr 2023 Vorlage: 183/2023

I. Sachvortrag

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Stadt Neuenburg am Rhein für das Jahr 2023 wurde am 06.02.2023 vom Gemeinderat beschlossen. Die Bestätigung der Gesetzmäßigkeit erfolgte mit Schreiben des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald am 10.02.2023.

Das Planwerk sah folgende Festsetzungen vor:

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen		EUR
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	37.995.700
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	39.829.200
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-1.833.500
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-1.833.500

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen		EUR
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	36.825.500
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	36.289.300
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	536.200
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	8.315.500
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Investitionstätigkeit von	10.475.900
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-2.160.400
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-1.624.200
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	654.100
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-654.100
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushaltes (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-2.278.300

Zum Halbjahr 2023 soll nachfolgend ein kurzer Überblick über den Vollzug des Haushaltsplanes sowie der Besonderheiten bei der Bewirtschaftung der Sondervermögen der Eigenbetriebe gegeben werden. Hierbei wird auf die bereits jetzt erkennbaren wesentlichen Abweichungen kurz eingegangen.

Kernhaushalt – Ergebnishaushalt Einnahmen:

Der Haushaltsplan ging von einem Gewerbesteueraufkommen in Höhe von 9,5 Mio. Euro aus. Zum Stichtag 30.06.2023 beläuft sich das Steueraufkommen auf 7.799.470 Euro. Somit fehlen noch Steuereinnahmen in Höhe von 1,7 Mio. Euro um den Ansatz zu erreichen. Auf Grund der bereits erfolgten Veranlagungen gehen wir aktuell nicht davon aus, dass dieser fehlende Betrag noch vollständig im laufenden

Jahr erreicht werden wird. Nach einer vorsichtigen Schätzung wird das Gewerbesteueraufkommen am Jahresende voraussichtlich 8,5 Mio. Euro betragen. Die Mindereinnahmen belaufen sich somit auf 1 Mio. Euro. Sofern sich die Gewerbesteuer besser entwickeln sollte, würden wir das Gremium hierüber informieren.

Auf Grundlage der Maisteuerschätzung wurden auch die voraussichtlichen Erträge aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer sowie die Schlüsselzuweisungen fortgeschrieben. Zwar gehen die Steuerschätzer von einer positiven gesamtwirtschaftlichen Entwicklung aus, jedoch muss durch die umgesetzten Entlastungsmaßnahmen auch hier insgesamt mit Mindereinnahmen gerechnet werden. Konkret bedeutet dies für die Stadt Neuenburg am Rhein einen Einnahmeausfall in Höhe von voraussichtlich 279.000 Euro.

Weitere Einnahmeausfälle in Höhe von rd. 80.000 Euro ergeben sich im Bereich der Bußgelder, da das Gerät zur mobilen Geschwindigkeitsüberwachung im Jahr 2023 nicht angeschafft werden wird.

Positiv entwickeln sich aktuell voraussichtlich die Einnahmen aus der Vergnügungssteuer (voraussichtliche Mehreinnahmen von ca. 40.000 Euro) sowie die Miet- und Pachteinnahmen (Mehreinnahmen 130.000 Euro).

Unter Berücksichtigung dieser dargestellten Entwicklungen sowie dem absehbaren Vollzug der weiteren Einnahmearten gehen wir aktuell von Mindereinnahmen von insgesamt 1,1 Mio. Euro aus.

Kernhaushalt – Ergebnishaushalt Ausgaben:

Die größte Ausgabenposition mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 12.385.700 Euro (31 % der Aufwendungen) stellen die Personalausgaben dar. Bis zum 30.06. wurden 5.509.107 Euro verausgabt. Leider kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine aktuelle Hochrechnung auf Grundlage des Tarifabschlusses vorgenommen werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass der vorgesehene Haushaltsansatz ausreichend sein wird.

Eine Entlastung ergibt sich im Jahr 2023 für die Kreisumlage. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans sind wir von einem Hebesatz von 33,98 % ausgegangen. Tatsächlich beläuft sich der Hebesatz nun auf 32,10 %. Dies bedeutet eine Entlastung von rd. 356.000 Euro.

Ferner wird sich auch durch die erwarteten Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer die Gewerbesteuerumlage reduzieren. Bei dem erwarteten Aufkommen von nun 8,5 Mio. Euro kann mit einer Entlastung von rd. 87.000 Euro gerechnet werden.

Weitere Minderausgaben auf Grundlage der aktuellen Bewirtschaftungszahlen ergeben sich im Bereich des Erwerbs von geringwertigem Vermögen, im Bereich der Geschäftsausgaben sowie bei den Aus- und Fortbildungskosten von voraussichtlich 350.000 Euro.

In der Gesamtbetrachtung werden sich die ordentlichen Aufwendungen voraussichtlich um rd. 800.000 Euro reduzieren.

Somit muss nun nach dem aktuellen Stand voraussichtlich mit einer Verschlechterung des Ergebnisses von rd. 300.000 Euro gerechnet werden.

Investitionsmaßnahmen

Die Durchführung und Abrechnung der geplanten Investitionsmaßnahmen verläuft soweit erkennbar im Wesentlichen plangemäß.

Ggf. werden sich noch Veränderungen ergeben, da die geplante Veräußerung eines Wohn- und Geschäftshauses dieses Jahr noch nicht umgesetzt werden wird. Ebenso wird der geplante Umbau des Bürgerbüros voraussichtlich erst nächstes Jahr zur Ausführung kommen.

Eigenbetriebe

Die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Abwasser und Wohn- und Geschäftsgebäude entwickeln sich plangemäß.

Beim Eigenbetrieb Versorgungs- und Verkehrsbetrieb muss im Betriebszweig Parkhaus mit einem deutlich höheren Verlust in 2023 gerechnet werden, als geplant. Es wurde mit Einnahmen aus Parkgebühren in Höhe von 255.000 Euro gerechnet, welche sich so nicht bestätigt haben. Auch wenn durch die Eröffnung des neuen Geschäftshauses in der Innenstadt sowie durch die anstehende Sommersaison mit den geplanten Veranstaltungen mit einer Verbesserung der Parkeinnahmen zu rechnen sein wird, wird der Ansatz nicht mehr erreicht werden können.

Der Verlust des Parkhauses wird sich somit um den Betrag des Gebührenausfalls erhöhen. Der Verlustausgleich muss daher durch erübrigte Mittel des Eigenbetriebs bzw. durch einen Verlustausgleich aus dem Kernhaushalt gedeckt werden müssen. Da der größte Teil der Kosten des Parkhauses Fixkosten sind, kann hier auch nicht durch Ausgabeneinsparungen wesentlich gegengesteuert werden.

Zusammenfassung:

Das laufende Haushaltsjahr entwickelt sich leider nicht so, wie zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung prognostiziert. Der voraussichtliche Verlust im Ergebnishaushalt wird sich voraussichtlich von 1,8 Mio. um rd. 300.000 Euro auf 2.1 Mio. Euro erhöhen. Dieser höhere Verlust kann derzeit noch über die bestehenden Ergebnisrücklagen gedeckt werden.

Unabhängig davon, wird die Verwaltung weiter eine sehr sparsame Haushaltsführung betreiben. Sofern sich die Entwicklung verschlechtern sollte, müssen entsprechende Gegenmaßnahmen umgehend eingeleitet werden. Der Gemeinderat wird hierüber informiert werden.

TL Stefan Laasch erläutert den Sachverhalt (siehe Präsentation Anlage 6 zur Niederschrift) und beantwortet die Fragen aus dem Gremium. Bürgermeister Fondy-Langela teilt unter Bezugnahme auf den Eigenbetrieb Versorgungs- und Verkehrsbetrieb mit, dass er es nicht versteht, dass das Parkhaus einen so schlechten Ruf hat. Die Parkgebühren sind unschlagbar günstig. Von auswärtigen

Besuchern bekommt er nur positive Rückmeldungen. Das Bauwerk ist sehr gelungen.

Insgesamt bekräftigte Herr Fondy-Langela, dass es notwendig ist, den Haushalt zu konsolidieren mit dem Ziel einen ausgeglichenen Haushalt auszuweisen. Es sollte nach Möglichkeit versucht werden, keine neuen Schulden aufzunehmen. Das präsentierte Ergebnis basiert auf aktuellen Zahlen.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat um folgende Beschlussfassung:

Der Gemeinderat nimmt den Finanzbericht zum 1. Halbjahr 2023 zur Kenntnis.

III. Beschluss

Der Gemeinderat nimmt den Finanzbericht zum 1. Halbjahr 2023 zur Kenntnis.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Die Gemeinderäte: